

Welche Unfälle in Kinderspielbereichen können wir durch gesetzliche und technische Maßnahmen verhüten ?

Georg AGDE*

Durch die Entwicklung der Technik sind auch die Unfallgefahren für alle Menschen gewachsen. Dies gilt zwar verstärkt für Straßenverkehr und technische Ausstattung im Arbeitsleben, erstreckt sich aber auch auf den häuslichen Bereich und die Freizeitbereiche für Sport und Spiel. Kinder sind dort, wo sie sich aufhalten und spielerisch betätigen, besonders gefährdet, insbesondere wenn sie Gefahren nicht richtig einschätzen oder erkennen können.

Um Unfallgefahren einzudämmen, kam durch das Gerätesicherheitsgesetz im Jahre 1968 eine breit angelegte Unfallverhütungsmaßnahme in Gang. Sie war für Menschen aller Altersgruppen und in vielen Lebensbereichen vorgesehen, schützt aber in besonderem Maße auch Kinder.

Das Gerätesicherheitsgesetz (1979 und 1992 jeweils auf einen neuen Stand gebracht) befaßt sich nicht nur mit Unfallgefahren im Arbeitsleben, sondern dämmt auch Gefahren in den Bereichen „Haus und Freizeit“ ein. Kernpunkt des Gesetzes ist die Verpflichtung der Hersteller von Maschinen und Geräten, nur solche Produkte herzustellen und in den Verkehr zu bringen, die nach den anerkannten Regeln der Technik so beschaffen sind, daß Benutzer bei bestimmungsgemäßer Verwendung gegen Gefahren für Leib und Leben so weit geschützt werden, wie es die bestimmungsgemäße Verwendung gestattet.

Anerkannte Regeln der Technik sind technische Normen, die in Fachausschüssen des Deutschen Institutes für Normung e.V. erarbeitet und veröffentlicht werden. Soweit solche Normen dem Gerätesicherheitsgesetz zugeordnet werden, werden sie vom Bundesminister für Arbeit in ein Verzeichnis aufgenommen und gelten dann als „anerkannte Regel der Technik“. Von den Sicherheitsnormen darf aber abgewichen werden, wenn die gleiche Sicherheit auf andere Weise (als in der Norm beschrieben) gewährleistet werden kann. Hier ist ein Ventil geblieben, das neue Entwicklungen ermöglicht. Ohnehin wird durch die Sicherheitsnormung die Gestaltungsfreiheit nicht oder nur ganz begrenzt beeinträchtigt, weil nur bestimmte Sicherheitsanforderungen erfüllt werden müssen.

Die von 1950 bis 1975 gebauten Spielgeräte für Kinderspielplätze hatten teilweise wesentliche Sicherheitsmängel, die zu einer Reihe von Unfällen spielender Kinder führten. Es galt daher, mit Hilfe des Gerätesicherheitsgesetzes solche Gefahren technischer Art auszuschalten. Hierzu wurde im Deutschen Institut für Normung ein Arbeitsausschuß gebildet, der die Sicherheitsnormung aufnahm.

Beginnend ab 1975 erschien das Normenwerk DIN 7926 - Kinderspielgeräte mit folgenden Normblättern:

DIN 7926 Teil 1 Kinderspielgeräte
Allgemeine sicherheitstechnische Anforderungen

DIN 7926 Teil 2 Schaukeln

DIN 7926 Teil 3 Rutschen

DIN 7926 Teil 4 Seilbahnen

DIN 7926 Teil 5 Karusselle

In einem anderen Arbeitsausschuß des Normenausschusses Bauwesen wurden Grundsätze zur Planung und zum Bau von Spielplätzen erarbeitet, die auch Sicherheitsaspekte behandeln (z.B. Einfriedung, Gefahrenbeschränkung bei festen Einbauten etc.). Es handelt sich um die Norm:

DIN 18 034 Spielplätze und Freiflächen zum Spielen.

Mit diesen Maßnahmen konnten und können schwere Unfälle von spielenden Kindern vermieden oder in den Folgen vermindert werden, soweit es sich um versteckte Gefahren handelt, die Kinder nicht erkennen können. Das bedeutet aber auch, daß wir Kinder auf den Spielplätzen nicht vor jeglichen Unfällen bewahren können. Denn Spielen, insbesondere bei Bewegungsspielen, hat nur einen Reiz, wenn auch ein gewisses Risiko dabei besteht und gemeistert werden muß.

In der DIN 18 034 (Ausgabe 1988) heißt es hierzu:

Sicherheit und Gesunderhaltung der Nutzer müssen bei allen Maßnahmen der Objektplanung, Anlage, Sanierung, Ausstattung und Unterhaltung von Spielflächen bedacht werden.

Sicherheitsmaßnahmen sind zusammen mit der Forderung zu sehen, daß Spielflächen, abgestuft nach Altersgruppen, bei allem auch eine erzieherische Funktion ausüben. Freude am Abenteuer und Bestehen eines Risikos als Bestandteil des Spielwertes sind im Rahmen kalkulierter spielerischer sportlicher Betätigung erwünscht. Für Kinder nicht erkennbare Gefahren sind zu vermeiden.

Diese Abwägung von zulässigem, erwünschten Risiko im Gegensatz zu Gefahren beruht auf dem Urteil des Bundesgerichtshofes vom 25.04.1978 - Akt.Z.VI ZR 194/76. Die Entscheidung bestimmt seither lückenlos die weitere Rechtsprechung bei Freizeitunfällen.

Wir können derzeit auch beweisen, daß Bewegung für Kinder nicht nur gesundheitsfördernd, sondern auch unfallverhütend wirkt, weil motorische Geschicklichkeit viele Stürze verhindern kann (siehe CUNZ: Weniger Unfälle durch Bewegung).

* Vortrag auf dem ANL-Seminar „Dorfökologie: Kindergärten und Schulgärten“ am 23. Januar 1995 in Freising; (Leitung: Dr. Josef Heringer)

Übersicht**Zuständigkeiten und gesetzliche Rahmenbestimmungen für die Sicherheit auf Kinderspielplätzen.****Gesetzlich befugte Institutionen**

Bauaufsichtsamt	Baugenehmigung bei Neubauten, Sanierung als Instandsetzung genehmigungsfrei (jeweilige Landesbauordnung)
Gewerbeaufsichtsamt	Überwachung der Produktion bei gewerblicher Herstellung (Mißbrauchskontrolle gemäß Gerätesicherheitsgesetz)
Prüfstelle für Gerätesicherheit	Baumusterprüfung von Geräten (Gerätesicherheitsgesetz und anerkannte Sicherheitsnormen)

Am Projekt beteiligte Personen/Einrichtungen

Planung/Design	Beachtung der Sicherheitsnormen (in eigener Verantwortung - zivilrechtliche Haftung bei Verstößen)
Herstellung	Beachtung des Gerätesicherheitsgesetzes und der anerkannten Sicherheitsnormen (zwingend)
Montage -Kontrolle-Wartung	Einbau und Wartung nach Vorgaben der Hersteller sachgerechte Organisation in eigener Verantwortung (zivilrechtliche Haftung bei Verstößen)

Weitere fachkundige Personen

Sachverständige	Sicherheitsberatung für Spielplätze und Geräte (vertragliche Vereinbarung)
-----------------	--

Versicherungseinrichtungen

Kommunale/Private Versicherung	Haftpflichtversicherungsschutz für Spielplatzträger Mitarbeiter sind mitversichert (Versicherungsvertrag)
Gemeindeunfallversicherungsverband - G U V	Gesetzliche Unfallversicherung für Spielbereiche in Schulen und Kindergärten während der Betriebszeit (Reichsversicherungsordnung)

Umgekehrt können wir Kinderunfälle, die durch motorische Unsicherheit oder durch andere Kinder (Drängeln - Schubsen u.a.) ausgelöst werden, bei sonst intakten Geräten nicht verhindern.

Mit der Produktion von sicheren Geräten allein ist es aber noch nicht getan. Die Geräte müssen entsprechend der Herstelleranweisung sachgerecht eingebaut werden. Dafür sind die Träger der Spielplätze (Gemeinden/Wohnungsbau-Gesellschaften/Grundstückseigentümer) im Rahmen ihrer Verkehrssicherungspflicht nach § 823 BGB verantwortlich. Ihr Tun wird ebenso an den technischen Regeln gemessen.

Seit einigen Jahren zeichnet sich ein Trend zu Spielbereichen ab, die möglichst wenig Spielgeräte aufweisen, bei denen vielmehr naturbelassener Zustand oder möglichst durch Bepflanzung gestalteter Spielraum überwiegt. Dies gilt nicht nur im öffentlichen Bereich, sondern beginnt sich auch für Kindergärten und Schulanlagen auszubreiten. Hier treten die bestehenden Sicherheitsnormen zwar zurück, einige grundlegende Sicherheitsanforderungen (Einfriedung, einfache Einbauten u.a.) müssen ebenso erfüllt werden - versteckte Gefahren können und müssen auch hier vermieden werden.

Alle Spielbereiche müssen nach der Freigabe zur Nutzung auch „sicher bleiben“ Die Träger müssen daher eine regelmäßige Kontrolle und Wartung durchführen.

Nach einem Urteil des Bundesgerichtshofes vom 01.03.1988 -Akt.Z. IV ZR 190/87 müssen solche Spielgeräte ausgemustert werden, die vor dem Erscheinen des Normenwerkes DIN 7926 gebaut wurden und solche Sicherheitsmängel haben, die die Normung unterbindet.

Für die neuen Bundesländer gilt für die Beurteilung von Geräten, die von 1979-1990 hergestellt wurden, die damals dort geltende TGL Norm 34 303. Das TGL Normenwerk wurde gesetzlich auf das DIN Normenwerk übergeleitet. Alle Anlagen und Geräte können daher unverändert bleiben, wenn die TGL Anforderungen erfüllt sind.

Der Versicherungsschutz für die Träger von Spielbereichen und deren Mitarbeiter ist durch gesetzliche Unfallversicherung bei Schulen und Kindergärten und durch Haftpflichtversicherungen in den frei zugänglichen Bereichen sichergestellt.

Aufgabenverteilung bzw. Zuständigkeiten für die Sicherheit von spielenden Kindern sind in der Übersicht dargestellt. Dieses Netz verhindert viele Unfälle, zumindest können sie aber in ihrer Schwere abgemildert werden.

Literaturhinweise:

AGDE-BELTZIG-NAGEL-RICHTER (1995):

Sicherheit auf Kinderspielplätzen;

4. Auflage, Bauverlag GmbH, Wiesbaden

HOHENAUER (1995):

Spielplatzgestaltung - naturnah und kindgerecht;

1. Auflage, Bauverlag GmbH, Wiesbaden

CUNZ (1993):

Weniger Unfälle durch Bewegung;

1. Auflage, Verlag Karl Hofmann, Schorndorf

SCHÜTZE (1992):

Freizeitunfälle im Kindes- und Jugendalter;

1. Auflage, Georg Thieme Verlag, Stuttgart

Anschrift des Verfassers:

Dr. Georg Agde
Von Leydenstraße 16
65191 Wiesbaden

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Berichte der Bayerischen Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege \(ANL\)](#)

Jahr/Year: 1995

Band/Volume: [19_1995](#)

Autor(en)/Author(s): Agde Georg

Artikel/Article: [Welche Unfälle in Kinderspielbereichen können wir durch gesetzliche und technische Maßnahmen verhüten? 61-63](#)